Anlage 1 - Synopse

Hundesteuersatzung bisher	Hundesteuersatzung neu	Begründung
§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz **Absatz 2** Für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe - wird die Steuer auf Antrag auf 60,00 EUR jährlich ermäßigt, aber nur für einen Hund. Der Antrag auf Steuerermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Sie gilt vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 Satz 2 für **12** Monate und wird auf Antrag bei Nachweis des Ermäßigungsgrundes jeweils um weitere **12** Monate verlängert.	**§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz** **Absatz 2** Für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder von laufender Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe - wird die Steuer auf Antrag auf 60,00 EUR jährlich ermäßigt, aber nur für einen Hund. Der Antrag auf Steuermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim **Steueramt** der Stadt Köln zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Ermäßigungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerermäßigung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt**.** Sie gilt vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 Satz 2 für **36** Monate und wird auf Antrag bei Nachweis des Ermäßigungsgrundes jeweils um weitere **36** Monate verlängert.	redaktionelle Änderung & Für Hilfeempfänger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) kann die Hundesteuer für einen Hund auf Antrag befristet auf zwölf Monate ermäßigt werden. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass in der Regel ein längerer Befreiungszeitraum erforderlich ist, so dass eine Ermäßigung für 36 Monate den Arbeitsablauf erleichtert und den Arbeitsaufwand beim Steueramt der Stadt Köln reduziert. Bei Verlängerungsanträgen nach diesen 36 Monaten können dann die weiteren Belege gefordert und es kann ggfs. rückwirkend veranlagt werden. Wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegen, wird die Ermäßigung jeweils um weitere 36 Monate verlängert.
Absatz 3 Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalt von vier Wochen nach dem Wegfall dem **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln anzuzeigen.	**Absatz 3** Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall dem **Steueramt** der Stadt Köln anzuzeigen.	redaktionelle Änderung

Anlage 1 - Synopse

§ 4 Steuerbefreiung **Absatz 1** **(b)** für Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Stadt Köln anerkannte Ausbildung und Prüfung einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben oder sich in der Ausbildung zum Rettungshund befinden. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung durch das **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln schriftlich nachzuweisen. **Absatz 2** Der Antrag auf Steuerbefreiung nach Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerbefreiung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung für einen neu im Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.	**§ 4 Steuerbefreiung** **Absatz 1** **(b)** für Hunde, die von einer natürlichen Person gehalten werden, aber regelmäßig als Rettungshunde bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und eine von der Stadt Köln anerkannte Ausbildung und Prüfung einer solchen Hilfsorganisation abgelegt haben oder sich in der Ausbildung zum Rettungshund befinden. Der regelmäßige Einsatz im Rettungshundewesen ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung durch das **Steueramt** der Stadt Köln schriftlich nachzuweisen. **Absatz 2** Der Antrag auf Steuerbefreiung nach Abs. 1 ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen nachdem der die Steuerbefreiung begründende Tatbestand eingetreten ist, beim **Steueramt** der Stadt Köln zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Befreiungsgrund eingetreten ist. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuerbefreiung vom Ersten des der Antragstellung folgenden Monats an gewährt. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung für einen neu im Haushalt aufgenommenen Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.	redaktionelle Änderung redaktionelle Änderung

Absatz 3 Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für **den Halter**, für **den** sie beantragt und bewilligt worden ist. **Absatz 4** Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach Wegfall dem **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall des Befreiungsgrundes folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.	**Absatz 3** Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für **die hundehaltende Person**, für **die** sie beantragt und bewilligt worden ist. **Absatz 4** Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach Wegfall dem **Steueramt** der Stadt Köln anzuzeigen. Die Steuer ist dann ab dem Ersten des Monats, der dem Wegfall des Befreiungsgrundes folgt, wieder in voller Höhe zu erheben.	Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen redaktionelle Änderung
§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht **Absatz 1** Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die **dem Halter** aus einem Wurf einer von **ihm** gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug **eines Hundehalters** aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. **Absatz 2** Die Steuerpflicht endet mit dem Auflauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird,	**§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht** **Absatz 1** Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die **der hundehaltenden Person** aus einem Wurf einer von **ihr** gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund sechs Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug **einer hundehaltenden Person** aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. **Absatz 2** Die Steuerpflicht endet mit dem Auflauf des Monats, in dem der Hund nachweislich veräußert oder sonst abgeschafft wird,	Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen

abhandenkommt oder stirbt. Bei Wegzug **eines Hundehalters** aus Köln endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs. 2) **und fehlendem Nachweis** über die Beendigung der Hundehaltung in Köln endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln eingeht.	abhandenkommt oder stirbt. Bei Wegzug **einer hundehaltenden Person** aus Köln endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt. Bei verspäteter Anzeige (§ 8 Abs. 2) über die Beendigung der Hundehaltung in Köln endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim **Steueramt** der Stadt Köln eingeht.	Gleichbehandlung von Männern und Frauen & Ursprünglich wurde zur Erhebung der Hundesteuer ein Dauerbescheid erteilt. Dieser galt bis zur Abmeldung des Hundes. Es wurden keine weiteren Folge- oder Zwischenbescheide erteilt. So konnten z.B. zwischen dem Erlass des Hundebescheides, dem Tod des Hundes und der Abmeldung des Hundes jeweils mehrere Jahre liegen. Daher war der Nachweis erforderlich, wann der Hund verstorben war, damit eine rückwirkende Aufhebung des (bestandskräftigen) Dauerbescheids vorgenommen werden konnte. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren umgestellt. Seit 2011 werden Jahresbescheide versandt. Eine rückwirkende Aufhebung eines Jahresbescheides nach Bestandskraft ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht ohne weiteres möglich. Hier sind verschiedene Konstellationen zu unterscheiden. Wenn der Zeitpunkt, ab dem der Hund nicht mehr gehalten wird, nach Eintritt der Bestandskraft des zuletzt erlassenen Hundesteuerbescheides liegt, kann eine

		rückwirkende Änderung erfolgen. Liegt der Zeitpunkt, ab dem der Hund nicht mehr gehalten wird, im Vorjahr und ist der neue Jahresbescheid bereits vor der Abmeldung des Hundes bestandskräftig geworden, so reicht die Einreichung eines Nachweises über die Beendigung der Hundehaltung alleine nicht mehr aus. Die hundehaltende Person muss dann zunächst belegen, warum die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs gegen den Jahresbescheid trotz ordnungsgemäßer Belehrung unterblieben ist. Der aktuelle Hinweis in der Satzung „bei fehlendem Nachweis“ führt in der letztgenannten Konstellation bei den hundehaltenden Personen regelmäßig zur Fehlannahme, dass bei Vorlage von Nachweisen über die Beendigung der Hundehaltung die Steuerpflicht stets rückwirkend mit Ablauf des Monats endet, in dem der Hund verstorben , abhandengekommen ist oder veräußert wurde. Dies ist aber nicht der Fall. Der Passus ist deshalb aus Klarstellungsgründen zu streichen. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher. sowie redaktionelle Änderung

Anlage 1 - Synopse

§ 8 Anzeigepflichten **Absatz 1**	**§ 8 Anzeigepflichten** **Absatz 1**	
Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund aus dem Wurf einer von **ihm** gehaltenen Hündin stammt – innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Abmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 4 innerhalb vier Wochen nach Zuzug erfolgen. **Bei der Anmeldung sind sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebenden Haushaltsangehörigen anzugeben**.	**Die hundehaltende Person** ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund aus dem Wurf einer von **ihr** gehaltenen Hündin stammt – innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund sechs Monate alt geworden ist, beim **Steueramt** der Stadt Köln anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Abmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 4 innerhalb vier Wochen nach Zuzug erfolgen.	Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen & redaktionelle Änderung Zudem entfällt der letzte Satz des Absatz 1. Die Änderung dient dazu, den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit umzusetzen. Bereits seit Mai 2020 sind bei Onlineanmeldungen Haushaltsagehörige nicht mehr anzugeben.
Absatz 2	**Absatz 2**	
Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem **er** ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus **der Stadt** Köln weggezogen ist, beim **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke bzw. Hundemarke an das **Kassen- und Steueramt der Stadt Köln** zurückzugeben. **Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Im Falle der Abgabe von Welpen bis zum Alter von sechs Monaten sind ebenfalls der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.**	**Die hundehaltende Person** hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem **sie** ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem **die hundehaltende Person** aus **dem Stadtgebiet** Köln weggezogen ist, beim **Steueramt** der Stadt Köln schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke bzw. Hundemarke an das **Steueramt der Stadt Köln** zurückzugeben.	redaktionelle Änderung & Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen Zudem entfallen die Sätze 3 und 4. Die Änderung dient dazu, den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datensparsamkeit umzusetzen. Bereits im aktuell verwendeten Abmeldeformular sind keine Angaben zum/zur aktuellen Halter bzw. Halterin mehr anzugeben.

Anlage 1 - Synopse

§ 9 Hundemarken **Die Stadt Köln**, **Kassen- und Steueramt**, übersendet für jeden angemeldeten Hund eine Hundemarke. Die jeweils gültige Marke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes von dem Hund sichtbar zu tragen. **Der Hundehalter** ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Köln die gültige Hundemarke auf Verlangen vorzugzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Hundemarke ist **der Hundehalter** verpflichtet, dies dem **Kassen- und Steueramt** der Stadt Köln schriftlich mitzuteilen**. Er** erhält in diesem Fall eine neue Hundemarke.	**§ 9 Hundemarke** **Das Steueramt der Stadt Köln** übersendet für jeden angemeldeten Hund eine Hundemarke. Die jeweils gültige Marke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes von dem Hund sichtbar zu tragen. **Die hundehaltende Person** ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Köln die gültige Hundemarke auf Verlagen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Hundemarke ist **die hundehaltende Person** verpflichtet, dies **dem Steueramt** der Stadt Köln schriftlich mitzuteilen. **Sie** erhält in diesem Fall eine neue Hundemarke.	redaktionelle Änderung & Anpassung der Satzung hinsichtlich der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen